

Jochen Pleines · Dachsweg 6 · 78532 Tuttlingen

06.01.2007

Finanzgericht Baden-Württemberg

- Außensenate Freiburg -
Postfach 52 80

79019 Freiburg

Rechtssache Jochen Pleines gegen Finanzamt Tuttlingen

Aktenzeichen: 2 K 266/06

Ihre Schreiben vom 21.12.2006 und vom 29.12.2006

Sehr geehrte Frau Richterin Himmelsbach,

vielen Dank für die Übersendung der Stellungnahmen des Finanzamts Tuttlingen zu meiner Klage und zur Höhe des Streitwerts.

Zu Art. 3 Abs.1 GG Gleichbehandlungsgrundsatz:

Bei der nochmaligen Überprüfung der aktuellen Rechtslage habe ich folgenden Irrtum in meiner Klagebegründung zum Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG bemerkt, den ich hiermit richtig stellen möchte:

Ich bin von der Annahme ausgegangen, dass alle privaten Leibrenten auch heute noch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind. Diese Annahme ist nicht richtig: Gem. §22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG werden u.a. auch private Leibrenten i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG mit dem erhöhten Anteil von 50% (im Jahr 2005) steuerpflichtig. Der Gesetzgeber hat hier konsequenterweise alle Leistungen einbezogen, für die Beiträge grundsätzlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden konnten. Deshalb ist insbesondere mein Vorwurf auf Seite 11 der Klage nicht richtig:

„Es kann sich wegen der unterschiedlichen Besteuerung sogar ergeben, dass private Renten, deren Prämien bis 2004 aufgrund des Sonderausgabenabzuges zumindest zum Teil steuerfrei waren, nur mit dem Ertragsanteil, dass jedoch alle GRV-Renten auch aufgrund freiwilliger Beiträge, die aus voll versteuertem Einkommen gezahlt wurden, über den Ertragsanteil hinaus mit insgesamt 50% besteuert werden. Das stellt die gesamte Steuersystematik auf den Kopf.“

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich als Nicht-Fachmann mich erst in die Steuermaterie einarbeiten muss. Ich wäre dankbar gewesen, wenn mich bereits das Bundesfinanzministerium oder auch der Petitionsausschuss auf meinen Irrtum aufmerksam gemacht hätten.

Dessen ungeachtet verstößt §22 EStG weiterhin gegen Art 3 Abs. 1 GG: Nachdem ich die Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung aus meinem versteuertem Einkommen gezahlt habe, weil der begrenzte Sonderausgabenabzug bereits vorher ausgeschöpft war, hätte ich diesen Betrag auch für andere Vorsorgeaufwendungen einsetzen können, z.B. für eine fondsgebundene Lebensversicherung oder einen Sparvertrag usw. Die daraus resultierenden Leistungen wären dann ab 2005 nur mit dem Ertragsanteil von 22% zu versteuern gewesen.

Zur Doppelbesteuerung:

Nachweislich sind die Beiträge zu meiner freiwilligen Rentenversicherung aus meinem versteuertem Einkommen gezahlt worden. Das wird letztlich wohl auch nicht angezweifelt. Das Bundesfinanzministerium und damit der Gesetzgeber argumentieren nun zur Doppelbesteuerung wie folgt:

„Eine Doppelbesteuerung sei ausgeschlossen, wenn die aus versteuertem Einkommen erbrachten Beitragsleistungen in der Zeit des durchschnittlichen Rentenbezugs nominell steuerunbelastet zurückfließen könnten. Dabei seien die steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträge zu berücksichtigen. Dies treffe beim Petenten im Ergebnis zu.“¹

Diese Behauptung ist unzutreffend, weil mir auch ohne meine Rente dieselben Abzugs-, Pausch- und Freibeträge gewährt worden wären. Aufgrund meines Rentenbezugs habe ich keine zusätzlichen Freibeträge erhalten, die den zu versteuernden Anteil meiner Rente vermindert hätten. Durch meinen Rentenbezug hat sich mein zu versteuerndes Einkommen genau um 50% der Rente erhöht, so dass, wie ich in meiner Klage bereits erläutert habe, 35,88% des Kapitalanteils meiner Rente besteuert werden.

Im Übrigen ist der Grundfreibetrag nicht bei der Feststellung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen, sondern erst beim jeweiligen Steuertarif.

Zur Typisierung:

Zur Frage der Typisierung sei hier noch zusätzlich auf die Stellungnahme des VDR vom 28.01.2004, S.19 ff. verwiesen, in der es als Quintessenz heißt:

: „Das Instrument der Typusbildung kann nicht anderweitig angelegte Rechtsverletzungen, etwa solche der Doppelbesteuerung, die das Bundesverfassungsgericht untersagt, rechtfertigen.“

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Pleines

¹ vgl. Anlage 6 (8) S.186 : Schreiben des Petitionsausschusses Petition vom 21.09. 2006